

Der Bote vom Geising

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mittags
Wöchentliche Beilage: „Neue Illustrierte“
Monatsbeilage: „Rund um den Geisingberg“

Müglitztal-Zeitung

Bezugspreis für den Monat 1,15 RM, einschließlich Zustragen
Anzeigen: Die viergespaltene 65 mm breite Korpuszeile oder deren Raum 20 Pfg., die 80 mm breite Reklame- oder Eingangszeile oder deren Raum 40 Pfg. — Bei zwangsweiser Einstellung erlischt der Anspruch auf ein Wiederholungsheft.

Bezirksanzeiger für Altenberg, Geising, Lauenstein, Bärenstein und die umliegenden Ortschaften

Dieses Blatt ist für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts Lauenstein, sowie der Stadtbehörden Altenberg, Geising, Lauenstein und Bärenstein behördlicherseits bestimmt

Druck und Verlag: F. A. Kungisch, Altenberg — Verantwortliche Schriftleitung: Flora Kungisch, Altenberg — Fernruf Lauenstein 427 — Postcheck Dresden 11811 — Giro Altenberg 11

Nr. 92

Sonnabend, den 6. August 1932

67. Jahrgang

Die Regierung warnt zum letzten Male

Notverordnung gegen die Terrorakte in Vorbereitung

Angeichts der zahlreichen Meldungen über Terrorakte und der von allen Seiten ohne Unterschied der Partei geäußerten Wünsche, daß gegen derartige Ausschreitungen mit aller Strenge vorgegangen werde, hat die Reichsregierung unter dem Vorsitz des Reichsinnenministers eine neue Notverordnung beraten, durch die den Terrorakten mit schärferen Mitteln entgegengetreten werden soll.

Die Notverordnung soll verkündet werden, falls in den nächsten Tagen keine Beruhigung eintritt.

Sie sieht verschärfte Bestimmungen über den Mißbrauch von Waffen und Sprengstoffen vor und ordnet die

Einführung außerordentlicher Gerichte

an, die politische Gewalttaten in einer Art Schnellverfahren aburteilen sollen. Die Strafbestimmungen für unbefugten Landfriedensbruch und Waffenbesitz werden weiter verschärft.

Bei schweren politischen Gewalttätigkeiten soll auf Todesstrafe erkannt werden.

Wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung in den nächsten Tagen nicht weiter gefährdet wird, will die Regierung von der Verkündung der Verordnung absehen.

Die Welle des politischen Terrors

In der Nacht zum Donnerstag wurde in Ortelsburg (Ostpreußen) aus einem vorüberfahrenden Auto gegen das Kaufhaus Robert Neumann eine Brandbombe geschleudert, die die Auslagen in Brand setzte. In der gleichen Nacht

wurde das Amtsgericht Mehlanen (Ostpreußen) durch einen Sprengstoffanschlag beschädigt. In der Umgebung von Drengfurt (Ostpreußen) wurden am Mittwoch mehrere Feuerüberfälle auf Nationalsozialisten verübt. In zwei Fällen gingen die Schüsse fehl, in einem anderen Falle verletzte ein Kommunist einen Mann und eine Frau, die beide der NSDAP angehören, durch Lechingschüsse schwer. In der Nacht wurde ein Nationalsozialist in der Wohnung durch eine von draußen geschleuderte Flasche am Kopfe schwer verletzt.

In München kam es in der Nacht zum Donnerstag zu schweren Zusammenstößen zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten, wobei der SA-Mann Kiefer einen schweren Brustschuß erhielt. In zwei Kaufhäuser wurden Brandbomben durch die Schaufenster in das Innere geworfen. In einem Bierzelt der Löwenbrauerei und im Jugendheim der SPD. entstanden Brände, die auf politische Hintergründe zurückgeführt werden.

In Sosniga (Oberschlesien) wurden zwei Polizisten vom Sozjus eines Motorradfahrers beschossen und schwer verletzt. Die Täter wurden festgenommen. Der eine hat ein Geständnis abgelegt; er gehört der NSDAP an.

Bei einer Schlägerei zwischen Nationalsozialisten und Kommunisten in Mayen bei Koblenz wurden 15 Personen verletzt. Zehn Kommunisten wurden von der Polizei verhaftet. In einer Wohnung explodierte eine selbstgefertigte Handgranate, wodurch ein Kommunist und sein Vater schwer verletzt wurden.

In Berlin wurde in der Nacht ein SA-Mann, der 37-jährige Friseur Fritz Schulz, von Kommunisten erschossen. In einem anschließenden schweren Handgemenge wurden drei Nationalsozialisten durch Schüsse und Stiche schwer verletzt. 17 Kommunisten, darunter der Haupttäter, wurden verhaftet. (Weitere Meldungen 1. Beilagenseite).

Grundsteuererlaß bei Mietausfall

Einer Entschließung des Landtages entsprechend erläßt das Sächsische Finanzministerium eine Verordnung über den Erlass von Grundsteuer bei Mietausfällen. Der Erlass der Grundsteuer kann in folgenden Fällen bis auf weiteres für die Zeit vom 1. August 1932 ab auf Grund des § 30 des Grundsteuergesetzes gewährt werden:

Bleibt der Mietzinsbetrag eines Grundstücks im Rechnungsjahr um mehr als 20 v. H. hinter der gesetzlichen Miete des ganzen Steuergegenstandes zurück (Minderertrag an Miete), weil Mieträume (Wohnräume oder gewerbliche Räume) ohne Verschulden des Steuerpflichtigen leerstehen oder weil Mieträume infolge der ungünstigen Wirtschaftslage zu einem geringeren Betrag als der gesetzlichen Miete vermietet werden mußten (Billigervermietung) oder weil der Vermieter die bedungene Miete ganz oder teilweise vom Mieter nicht erhält (Mietausfall), so kann der Teilbetrag der Grundsteuer bis zu Dreiviertel erlassen werden, der dem Verhältnis des Minderertrages an Miete zur gesetzlichen Miete des ganzen Steuergegenstandes entspricht.

Läßt sich für den Steuergegenstand eine gesetzliche Miete nicht feststellen, so tritt an Stelle der gesetzlichen Miete die Jahresrohmiere nach dem Stand am 1. Januar 1931.

Soweit Wohngrundstücke die bisher eigenbenutzt waren, ganz oder teilweise unverschuldet leerstehen, kann die auf die leerstehenden Räume während der Dauer des Leerstehens im Rechnungsjahr anteilmäßig entfallende Grundsteuer bis zu Dreiviertel erlassen werden, wenn sie mehr als 20 v. H. der Jahresgrundsteuer des ganzen Steuergegenstandes beträgt.

Soweit eigenbenutzte gewerbliche Grundstücke infolge Einstellung, Einschränkung oder Umstellung des Betriebes ganz oder teilweise leerstehen, kann die auf die leerstehenden Räume während der Dauer des Leerstehens im Rechnungsjahr anteilmäßig entfallende Grundsteuer bis zu Dreiviertel erlassen werden, wenn sie mehr als 20 v. H. der Jahresgrundsteuer des ganzen Steuergegenstandes beträgt.

Ist die Betriebseinstellung oder Betriebseinschränkung jedoch in Verfolgung wirtschaftlicher Vorteile vorgenommen worden, z. B. bei Rationalisierung oder Ankauf und Still-

legung zur Ausschaltung der Konkurrenz, so kann eine erhebliche Härte in der Abforderung der vollen Grundsteuer nicht erblickt, und es kann mithin Erlass von Grundsteuer nicht gewährt werden.

Zur Aufwertung von Sparguthaben

Nach den vom Sächsischen Innenministerium angefertigten Ermittlungen haben die sächsischen Sparbanken auf die Aufwertungsschuld von insgesamt 479 418 000 RM bis zum 30. Juni 1932 160 297 000 RM, das ist rund ein Drittel der Aufwertungsschuld, zurückgezahlt.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse trägt das Ministerium Bedenken, gegenwärtig Termine festzusetzen, an denen bestimmte Teilbeträge der Aufwertungsguthaben fällig werden. Den Sparbanken wird aber in einer Verordnung dringend empfohlen, soweit es ihre finanziellen Verhältnisse irgend ermäßiglichen, beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses Abschlagszahlungen auf die Aufwertungsguthaben zu leisten und solche in der in § 9 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 30. Juli 1927 vorgeschriebenen Höhe von monatlich 100 RM insbesondere auch schon den Gläubigern zu gewähren, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Sachsen und der Reichskommissar

Zur Haltung Sachsens in der Reichsratsitzung vom 2. August erfahren wir auf Anfrage:

Die Sächsische Regierung vertritt nach wie vor die Stellung, daß die Frage der Rechtmäßigkeit eines Reichskommissars für Preußen und damit auch die Frage der Instruktion der preußischen Reichsratsstimmen lediglich vom Staatsgerichtshof zu entscheiden ist. Diese Stellung war bekannt und deshalb ist sie im Reichsrat nicht wiederholt worden. Sie erübrigt sich auch um deswillen, weil der Reichsrat zu der Frage der Beschlussfähigkeit nicht Stellung genommen hat. Vielmehr haben sich sämtliche außerpreußischen Länder im Ergebnis auf den gleichen Standpunkt wie Sachsen dadurch gestellt, daß sie sich auf eine sachliche Beratung der Tagesordnung einlassen haben.

Politische Umschau

Reichstag am 30. August. Nach der Reichsverfassung muß die Reichsregierung den neugewählten Reichstag spätestens am 30. Tage nach der Wahl zur ersten Sitzung zusammenberufen. Dies ist der 30. August. Wie wir erfahren, hat die Reichsregierung die Absicht, die erste Sitzung des neuen Reichstages auf diesen Tag anzuberaumen. Sie dient der Konstituierung des Hauses, die durch Namensaufruf und durch die Feststellung der Beschlussfähigkeit geschieht. Alterspräsidentin ist nach dem Geburtsdatum die bekannte kommunistische Abgeordnete Klara Zetkin. Da sich Frau Zetkin ständig in Mostau aufhält und ihr Gesundheitszustand zu wünschen übrig läßt, waren Zweifel aufgetaucht, ob sie das Amt des Alterspräsidenten annehmen würde. Wie von kommunistischer Seite mitgeteilt wird, ist aber damit zu rechnen, daß sie zur Eröffnungssitzung des Reichstages nach Berlin kommen wird, um ihr Amt als Alterspräsident auszuüben. Die Reichsregierung steht nach wie vor auf dem Standpunkte, in unveränderter Zusammensetzung mit einem großzügigen wirtschaftlichen und politischen Reformprogramm vor den neuen Reichstag zu treten.

Die hartnäckigen Polen. Der polnische Gesandte begab sich am Donnerstagnachmittag erneut zum Reichsaußenminister. Im Verlaufe der Besprechungen wurde seitens des polnischen Gesandten auch die Angelegenheit des Flaggenzwischenfalles in Warschau gestreift, nachdem die polnische Regierung bereits, wie berichtet, eine Note an die Reichsregierung gesandt hatte. In dieser Note hat die polnische Regierung, ohne auf Einzelheiten einzugehen, lediglich noch einmal ihren Protest zum Ausdruck gebracht. Die Note wird von der Reichsregierung unverzüglich beantwortet werden, und zwar in demselben Sinne, den der Reichsaußenminister dem polnischen Gesandten gegenüber bereits am 2. August zum Ausdruck gebracht hatte: daß nämlich der Sachverhalt bereits geprüft sei und das Verhalten des deutschen Geschäftsträgers v. Rintelen durchaus der internationalen Übung entsprochen habe. Aus diesem Grunde müsse der Protest der polnischen Regierung zurückgewiesen werden.

So sorgt die Tschechei für ihre Bevölkerung! Aus Karpathorufland schreibt man der NSR.: In Karpathorufland herrscht Hunger und Verzweiflung. Es ist eine Not, die man sich auch in den schlimmsten Arbeitslosenbezirken des Westens nicht vorstellen kann. Der Mistolzer Erzbischof Antal Popp, der seinerzeit als ungarischer „Agitator“ aus der Tschechoslowakei ausgewiesen wurde, sammelte in Ungarn, seinem jetzigen Wohnort, sieben Waggons Getreide und Kartoffeln, die er an die Adresse des karpathorufischen Autonomisten Ivan Kurtyal, als Hilfe für die Hungernden sandte. Das wäre für viele Tausende Menschen eine Hilfe in schlimmster Not geworden! Die Waggons standen fast zwei Monate an der Grenze; denn die tschechoslowakische Grenzschutz ließ sie nicht herein. Die Behörden verweigerten die Weiterbeförderung und das Ausladen der Lebensmittel. Jetzt, nach fast drei Monaten, wurde die Einfuhr dieser Lebensmittelspende endgültig verboten. Die ungarischen Behörden mußten die Lebensmittel von der Grenze abtransportieren und versteigern. In Karpathorufland aber hungern die armen Gebirgsbauern und die Waldarbeiter weiter, und nichts rührt sich, um ihr schlimmes Los zu mildern.

Preußenparlament am 16. August. Der Altentrat des Preußischen Landtags beschloß, den Landtag auf Dienstag, den 16. August, einzuberufen. Der Landtag wird dann eine allgemeine Aussprache über die Einsetzung des Reichskanzlers von Papen zum Reichskommissar in Preußen und über die Terrorakte der letzten Tage abhalten, für die zwei Tage in Aussicht genommen sind.